

Satzung und Jugendordnung

des **Cable Wake Bleibtreusee (CWBS)**
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1. November 2013 in Brühl

SATZUNG E.V. SEIT 2013

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Cable Wake Bleibtreusee (CWBS)" und hat seinen Sitz in Brühl.

Er ist rechtskräftig durch Eintrag im Vereinsregister und führt sodann den Zusatz "e.V."

Er ist Mitglied im KreisSportBund Rhein-Erft e.V., im Landessportbund NRW e.V. und im Deutschen Wasserski- und Wakeboardverband e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

CABLE WAKE BLEIBTREUSEE

Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wakeboard- und des Wakeskatesports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinsziele

- a) Nachwuchsarbeit, beziehungsweise Förderung des Nachwuchses.
- b) Vermittlung von Wettkämpfen an die Aktiven.
- c) Sportliche Einführung und Fortbildung durch Trainings- und Wettkampfveranstaltungen.
- d) Kontaktpflege zu Vereinen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 4

E.V. SEIT 2013 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die selbst, oder dessen Erziehungsberechtigte/r schriftlich um Aufnahme beim Vorstand des Vereins nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen binnen 30 Tagen die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

Die Mitgliedschaft beinhaltet keinen Haftungsanspruch gegenüber dem Verein aus Unfällen, die durch Ausübung der den Vereinszielen dienenden Aktivitäten entstehen.

§ 5

CABLE WAKE IN BREITENREUSEE Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Tod des Mitglieds,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Ausschluss.

Zu a)

Der Tod des Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu b)

Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand erfolgen und wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam. Nach der Kündigung ist der Wiedereintritt in den Verein erst nach Ablauf eines Jahres möglich.

Zu c)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt auch dann vor, wenn der Vereinsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit bezahlt ist.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von acht Tagen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Wochen nach Erhalt der Berufung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.

§ 6

Beiträge

Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die genau wie die Höhe des Jahresbeitrages in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt wird. Bei Eintritt vor dem 31. Juli des Beitrittsjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen. Erfolgt der Eintritt nach dem 31. Juli des Beitrittsjahres, ist für dieses Jahr nur der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Zu a)

Die Jahreshauptversammlung ist vor Beginn einer jeden neuen Saison abzuhalten. Ihr obliegt vor allem:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
3. die Wahl der Kassenprüfer,
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Zu b)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Abhängigkeit der anwesenden Mitgliederzahl.

Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

a)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu.

b)

Mitgliedern denen kein Stimmrecht zusteht, können bei der Mitgliederversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.

c)

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der/die 14 bis 17 Jährige kann persönlich abstimmen, wenn er/sie vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Erlaubnis seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

d)

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. In Ausnahmefällen können Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr ein Amt kommissarisch verwalten.

§ 10

E.V. SEIT 2013

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendwart, dem Trainingswart und null bis drei Beisitzern. Der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliedschaft auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

CABLE WAKE BLEIBTREUSEE

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangen.

§ 12

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Verlauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird vom Vorstand festgelegt.

§ 13

Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Zuwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit nach den Vorschriften der für die Gewährung zuständigen Organe. Das gesamte Finanzwesen unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins. Alles Weitere regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 14

E.V. SEIT 2013

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 15

Finanzverwaltung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen weder Mitglieder noch sonstige Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Finanzgeschäfte werden durch den Schatzmeister abgewickelt. Er handelt dabei selbständig, jedoch im Auftrage des Vorstandes.

Einzelausgaben bis zu einem Drittel des vorjährigen Beitragsaufkommens können vom Vorstand allein, Einzelausgaben darüber hinaus durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Prüfung der Kasse und der Finanzgeschäfte werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

§ 16

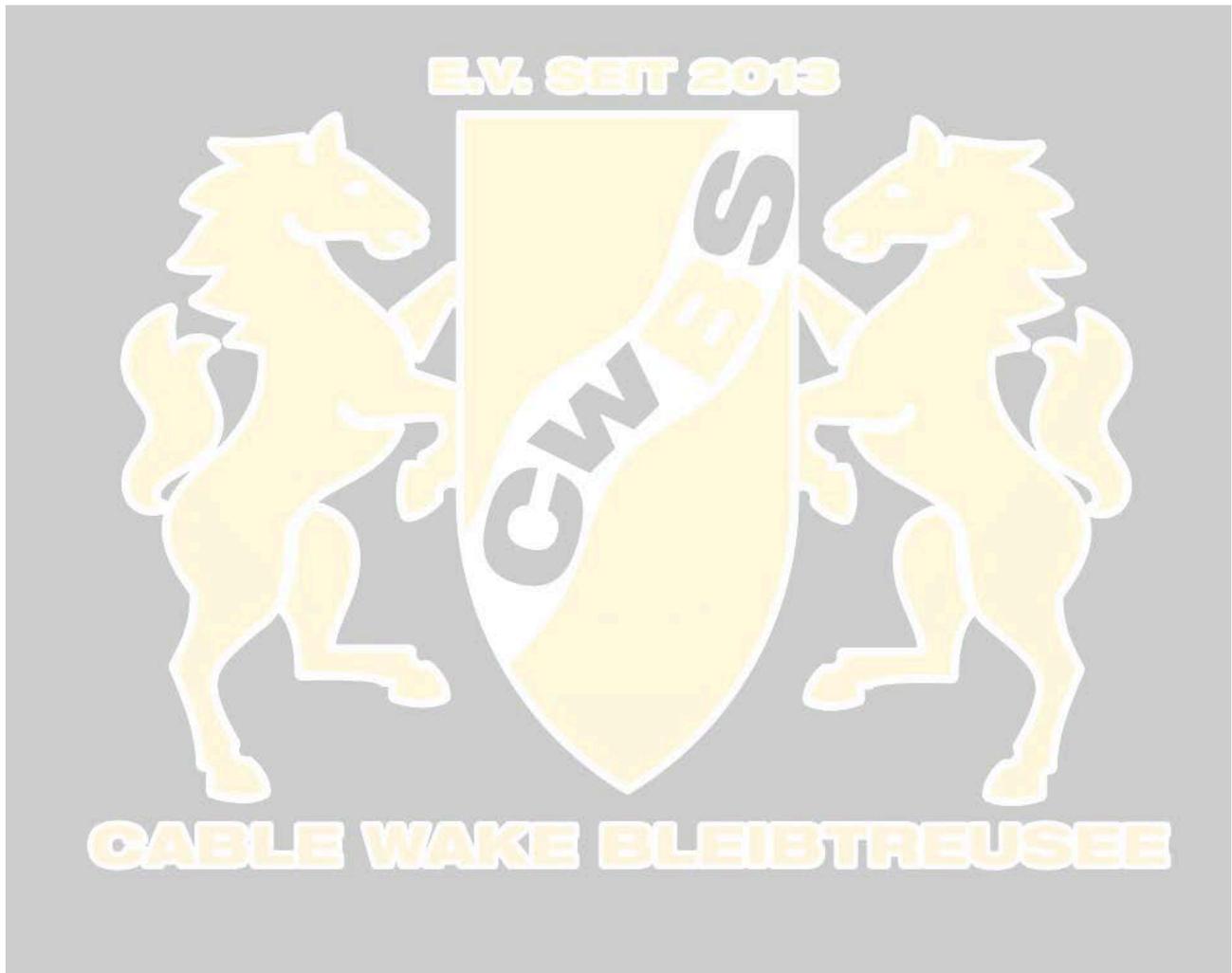
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brühl, die es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Sport zu verwenden hat.



Jugendordnung

des Cable Wake Bleibtreusee (CWBS)
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1. November 2013 in Brühl

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglied der Wakejugend des CWBS, nachfolgend WJ genannt, sind alle weiblichen und männlichen Jugendliche des CWBS bis einschließlich 25 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter und Mitarbeiter.

§ 2

Grundsätze

Die WJ tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 3

Aufgaben

Die WJ des CWBS führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des CWBS selbständig.

Aufgaben der WJ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung und Pflege neuer und traditioneller Formen des Sports, der Bildung zeitgenössischer Gesellung.
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

- f) Pflege der internationalen Verständigung.
- g) Besonderes Engagement für die umweltbewusste Durchführung des Wakeboard- und des Wakeskatesports.

§ 4

Organe

Organe der WJ sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.

E.V. § 5 T 2013

Jugendversammlung (JV)

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der WJ im CWBS und ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

Die Jugendversammlung wird durch die auf der Versammlung anwesenden Mitglieder der WJ gemäß § 1 der JO gebildet und ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder.

Die Jugendversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch den Jugendwart einzuberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der WJ ist eine außerordentliche JV einzuberufen.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- a) Entgegennahme des Rechenschaft- und Kassenberichtes des Jugendausschusses.
- b) Beschlussfassung über den jährlich vom Jugendausschuss vorzulegenden Haushaltsplan.
- c) Entlastung des Jugendausschusses.
- d) Wahl von Ressortleitern für den Jugendausschuss.
- e) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für Jugendtagungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter.
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Jugendversammlung.

§ 6

Jugendausschuss (JA)

Der Jugendausschuss ist das Planungs- und Ausführungsorgan der WJ.

Er setzt sich aus dem auf der Jahreshauptversammlung des CWBS gewählten Jugendwart und den auf der Jugendversammlung gewählten Ressortleitern zusammen.

Der Jugendausschuss beinhaltet folgende Ressorts:

- a) Außen- und Innenvertretung, Koordinierung und Strukturfragen durch den Jugendwart; er ist Vorsitzender des JA.
- b) Kinder- und Jugendarbeit, Pädagogik und Bildung.
- c) Sport- und Freizeitbereich, Training.
- d) Öffentlichkeitsarbeit.

Der Jugendausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Alle Ressortleiter können sich gegenseitig vertreten, wobei zwei Ressortleiter als stellvertretende Jugendwarte gewählt werden können.

Tritt ein Mitglied des JA während der Amtszeit zurück oder soll ein freies Ressort besetzt werden, kann der JA das Amt bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch besetzen.

§ 7

Stimmrecht

Stimmrecht und Wählbarkeit richten sich nach geltendem Recht.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der WJ vom 14. Lebensjahr an.

Wählbar sind alle Mitglieder der WJ ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an.